



HVBG

HVBG-Info 09/1991 vom 28.03.1991, S. 0775 - 0782, DOK 473/017-BSG

**Zur Frage des Hinterbliebenenrentenanspruch der früheren Ehefrau bei Unterhaltsverzicht (§ 1265 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteile vom 13.09.1990 - 5 RJ 52/89 - und vom 28.11.1990 - 5 RJ 81/89**

Hinterbliebenenrentenanspruch der früheren Ehefrau bei Unterhaltsverzicht - sozialrechtlich relevanter Unterhalt - Anrechnungsmethode - (§ 1265 Abs. 1, § 58 EheG); hier: BSG-Urteil vom 13.09.1990 - 5 RJ 52/89 - Das BSG hat mit Urteil vom 13.09.1990 - 5 RJ 52/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO kann trotz eines umfassenden und endgültigen Unterhaltsverzichts nur bestehen, wenn ohne den Verzicht auch im Zeitpunkt des Todes kein Unterhaltsanspruch bestanden hätte.
2. Unterhaltsanspruch in diesem Sinne ist nur ein im Rahmen von § 1265 RVO relevanter Anspruch - 25 v.H. des Regelsatzes der Sozialhilfe ohne Aufwendungen für Unterkunft - (Anschluß an BSG vom 19.1.1989 - 4/11a RA 72/87 = SozR 2200 § 1265 Nr. 93 = HV-INFO 1989, S. 795-800).

Orientierungssatz:

Zur Frage der Berechnungsmethode für die Höhe des Unterhaltsanspruches i.S. von § 1265 Abs. 1 RVO.

Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO bei Unterhaltsverzicht; hier: BSG-Urteil vom 28.11.1990 - 5 RJ 81/89 - Das BSG hat mit Urteil vom 28.11.1990 - 5 RJ 81/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Allein der Umstand, daß eine geschiedene Ehefrau auch auf Unterhalt für den Fall des Notbedarfs verzichtet, macht den Unterhaltsverzicht nicht wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig.
2. Nach der Rechtsprechung des BSG (so zuletzt BSG vom 28.6.1989 - 5 RJ 9/88 = SozR 2200 § 1265 Nr. 98 = HV-INFO 1989, S. 2467-2471) ist ein anläßlich der Ehescheidung erklärter Unterhaltsverzicht für einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO - u.a. nur dann unbeachtlich, wenn auch ohne den Verzicht im Zeitpunkt des Todes des Versicherten ein Unterhaltsanspruch nicht bestanden hätte.